

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Franzburg

Artikel 1

Der § 9 -Entschädigungen -der Hauptsatzung wird um den Absatz 5 ergänzt:

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter oder Vertreterin der Stadt sind an die Stadt abzuführen

In der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts, soweit sie monatlich 100 € überschreiten,

aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 100 @ überschreiten,

bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer soweit sie monatlich 300 € nicht überschreiten.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Franzburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Franzburg, den 01.04.2015

D. Holder
Bürgermeister